

# LAW & ORDER

## Klick für Klick in die Falle? Hass, Likes und Fotos auf Social Media und im Internet

Mit einem falschen Klick, Kommentar oder Bild kann heute rascher eine Straf- oder Zivilklage drohen als viele glauben. Das österreichische Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz aus 2020 und der ergänzende EU-Digital Services Act (DSA) regeln, wie gegen Hass, Diskriminierung, Beleidigungen und Desinformation vorgegangen werden kann.

### Was ist „Hass im Netz“?

Was versteht man unter „Hass im Netz“? Hier die wichtigsten Begriffe:

- Hasspostings: Aggressive, provozierende oder beleidigende Beiträge mit oft diskriminierendem oder drohendem Inhalt.
- Cybermobbing: Mehrfaches, gezieltes Belästigen oder Ausgrenzen einer Person über digitale Kanäle.
- Upskirting & Bild-Mobbing: Die Veröffentlichung von Bildern, die Privatsphäre und Würde verletzen, ist mittlerweile strafbar.

### Der Like als Risiko: Wann wird Zustimmung problematisch?

Likes, Emojis und insbesondere das Teilen von beleidigenden oder verhetzenden Beiträgen sind gleichbedeutend mit deren Unterstützung. Laut dem OGH ist das kein harmloser „Daumen hoch“, sondern kann als Beihilfe zur Beleidigung, Diffamierung oder Hetze qualifiziert werden.

Zwei Beispiele aus der Judikatur:

- Der Fall Bohrn Mena: Laut Medienberichten wurde ein Facebook-Nutzer im Jahr 2025 nach einem einzigen „Like“ unter fremden feindlicher und gewaltverherrlichender

Posting aufgefordert, € 4.700 zu zahlen und eine Ehrenerkklärung abzugeben. Hintergrund ist, dass Likes die algorithmische Verbreitung verstärken und als „Applaus“ für rechtswidrige Inhalte gelten.

- Shitstorm gegen einen Polizisten: Der OGH entschied 2024, dass jeder, der sich an einem „Shitstorm“ durch Teilen eines Posts beteiligt, für den ganzen Schaden haftet. Ein Tiroler Polizist wurde bei einer Demo gefilmt und auf Facebook mit falschen Beschuldigungen an den Pranger gestellt. Hunderte User teilten den Post oder setzten zustimmende Kommentare und Likes. Der Polizist, der an der angeblichen Amtshandlung gar nicht beteiligt war, wurde deswegen massiv beschimpft. Er erhielt vom OGH € 3.000 Schadenersatz zugesprochen, weil das Teilen und Kommentieren maßgeblich zur Rufschädigung und Kränkung beigebracht hatten.

## **Was ist erlaubt?**

Das Recht auf freie Meinungsäußerung bleibt nach wie vor geschützt: Deshalb sind „normale“ Meinungsäußerungen und humorvolle, nicht offensichtlich beleidigende Beiträge zulässig – es kommt immer auf den Kontext an.

## **Fremde Fotos, Musik und Texte: Was darf ich teilen?**

Die meisten Fotos, Texte, Musikstücke und Videos sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen daher nicht über Social Media ohne Einwilligung des Rechteinhabers verbreitet werden.

**Beispiel:** Ein Mitglied einer Skigruppe teilt auf TikTok ein Video mit urheberrechtlich geschützten Bildern und/oder Musik. Das Mitglied haftet dem Rechteinhaber der Musik für Schadenersatz bzw das „angemessene Entgelt“, gleiches kann für jene Mitglieder der Skigruppe gelten, die den Beitrag teilen.

## **5. Persönlichkeitsrechte**

Persönlichkeitsrechte sind grundlegende Rechte, die jede

Person schützen, insbesondere ihre Würde, Privat- und Intimsphäre sowie ihren Ruf. Diese Rechte sichern ab, dass niemand bloßgestellt, beleidigt oder ohne Erlaubnis mit Fotos oder privaten Informationen in der Öffentlichkeit dargestellt wird.

Auf Social Media werden Persönlichkeitsrechte häufig durch Hasspostings, Cybermobbing, die unerlaubte Veröffentlichung von Bildern, Fotos oder Videos („Recht am eigenen Bild“ und „Datenschutz“) oder falsche Tatsachenbehauptungen verletzt.

Beispiel: Ein Kursteilnehmer filmt mit dem Smartphone eine Szene auf der Piste, in der ein Skilehrer bei einem Sturz zu sehen ist. Das Video wurde anschließend in einer WhatsApp-Gruppe geteilt und tauchte wenig später mit einer spöttischen Bildunterschrift auf Instagram auf. Der Post könnte das Persönlichkeitsrecht des Skilehrers verletzen, denn niemand muss dulden, ohne Einwilligung gefilmt und online bloßgestellt zu werden.

## **Kinder und Jugendliche: Noch mehr Schutz!**

Bei Posts mit Bildern von Kindern gelten noch strengere rechtliche und ethische Vorgaben. Hier greift vor allem auch ein stärkerer Maßstab im Sinn des Datenschutzes (DSGVO).

Grundsätzlich dürfen Kinderfotos nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sorgeberechtigten veröffentlicht werden – bei älteren oder einsichtsfähigen Kindern zählt auch deren eigene Meinung und es gibt ein Veto-Recht. Folgende Punkte sollten beachtet werden:

- Keine Veröffentlichung ohne vorherige Einwilligung durch Eltern und – ab bestimmtem Alter und Einsichtsfähigkeit – auch durch das Kind selbst.
- Keine Bilder, die Kinder bloßstellen, entwürdigen oder in unangemessenem Kontext zeigen.
- Schutz personenbezogener Daten: Namen, Geburtsdaten, Wohnorte oder Hobbys sollten niemals mit den Fotos online gestellt werden.

Im Zweifel gilt Zurückhaltung: Der Schutz des Kindes und seiner Persönlichkeitsrechte steht immer im Vordergrund.

## Rechtliche Folgen bei Verstößen

Bei rechtswidrigen Posts sind Schadenersatz, Widerruf und Unterlassungserklärung üblich. Auch schon beim reinen Teilen solcher Posts wird von Gerichten Schadenersatz zugesprochen und die Abgabe einer „Ehrenerklärung“ verlangt. Bei schweren Fällen droht die Verurteilung zur Zahlung mehrerer Tausend Euro sowie die Veröffentlichung des Widerrufs oder der Ehrenerklärung auf den Plattformen (Facebook, Instagram etc.). Diese sind oft öffentlich nachlesbar.

Plattformen müssen zudem kritische Inhalte löschen: Nach einer Meldung muss die Plattform in wenigen Stunden bis Tagen reagieren. Wird die Löschung verweigert, können Betroffene das sogenannte (österreichische) Mandatsverfahren nutzen, bei dem Bezirksgerichte rasch entscheiden und sofort vollstreckbare Löschungs- und Unterlassungsbeschlüsse erlassen können.

Das österreichische Mandatsverfahren bietet Betroffenen eine schnelle Möglichkeit, die Löschung rechtswidriger Inhalte auf Plattformen durchzusetzen.

Beispiel: Ein Pilot wurde durch den beleidigenden Instagram-Post seines Bruders als „fluguntauglich“ hingestellt. Der Pilot wurde deswegen von seinem Arbeitgeber für einen Monat außer Dienst gestellt. Instagram löschte den Post nicht freiwillig. Erst aufgrund eines gerichtlichen Unterlassungsauftrags hat Instagram die Beiträge in Österreich gesperrt.

Dieses „Pilotverfahren“ zeigt: Wer ernsthaft durch Social Media verletzt wird, kann sich mit Hilfe des Gerichts schnell und wirksam schützen.

## Straftatbestände

In Österreich gibt es mehrere Straftatbestände, die Hass im Netz, Cybermobbing und Upskirting sanktionieren. Hasspostings und Cybermobbing können zum Beispiel als gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung/Stalking, Beleidigung, üble Nachrede oder als Verhetzung gerichtlich strafbar sein. Upskirting – das unerlaubte Fotografieren intimer Bereiche ohne Zustimmung – ist als „unbefugte Bildaufnahme“ (§ 120a StGB) mit einem speziellen Straftatbestand verboten. Geld- und Haftstrafen drohen.

## Tipps für Social Media-Nutzer

- Keine Fotos posten, die andere bloßstellen oder peinlich sind.
- Keine Veröffentlichung von Inhalten über Kinder oder Jugendliche ohne vorherige Einwilligung der Eltern und – ab bestimmtem Alter und Einsichtsfähigkeit – auch des Kindes selbst.
- Musik, Texte, Bilder, Videos nur mit expliziter Erlaubnis des Rechteinhabers teilen oder liken.
- Hass-, Hetz- oder Falschmeldungen dokumentieren (Screenshot) und melden.
- Keine Likes oder Emojis (Daumen hoch) bei beleidigenden, diffamierenden oder verhetzenden oder sonstigen Inhalten, die Persönlichkeitsrechte verletzen.
- Keine Beteiligung an Shitstorms, besonders wenn dadurch in die Persönlichkeitsrechte einer Person eingegriffen wird.



**RA Dr. Georg Huber, LL.M.**

GPK Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck  
[www.lawfirm.at](http://www.lawfirm.at)  
[office@lawfirm.at](mailto:office@lawfirm.at)